**Hausordnung der Kindertagesstätte Bienenschwarm**

1. **Hausrecht**

Das Hausrecht übt die Gesamtleiterin der Kindertagesstätte oder eine von ihr benannte Person aus.

1. **Öffnungszeiten**

Die Kindertagesstätte hat von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Schließzeiten werden spätestens zu Beginn eines Kalenderjahres bekannt gegeben. Fortbildungstage der Mitarbeiterinnen, an denen die Kindertagesstätte geschlossen ist, werden den Eltern spätestens drei Monate vorher bekannt gegeben.

1. **Fürsorge- und Aufsichtspflicht**

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt bei der persönlichen Übergabe/Anmeldung des Kindes bei einer Erzieherin auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe/Abmeldung an eine personensorgeberechtigte oder bevollmächtigte Person. Auf dem Weg in die bzw. von der Kindertagesstätte (ab dem Zeitpunkt der Übernahme/Anmeldung/Übergabe/Abmeldung des Kindes) liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten oder deren bevollmächtigter Person. Bei Abholung durch Dritte muss eine schriftliche Vollmacht vorliegen und ein Personalausweis, Reisepass oder Führerschein ist vorzulegen.

Datenschutzrelevante Auskünfte werden zum Schutz der Kinder nur an personensorgeberechtigten Personen erteilt. Alle Informationen an die Kindertagesstätte werden vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz.

1. **Betreuungszeit**

Die wöchentliche Betreuungszeit jedes Kindes ist im Betreuungsvertrag geregelt. Die tägliche Aufenthaltsdauer stimmen Eltern und pädagogische Fachkraft unter Beachtung der familiären Situation und der Arbeitszeiten der Eltern miteinander ab. In der Eingewöhnungszeit legt die Erzieherin des Kindes die tägliche Betreuungszeit fest.

Private und dienstliche Nummern, sowie eine Notfallnummer sind von den Eltern in der Kindertageseinrichtung zu hinterlegen.

Ab 09:00 Uhr beginnt die pädagogische Kernzeit der Kindertagesstätte. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Kinder in der Kindertagesstätte sein. Wird ein Kind begründet (z. B. Arztbesuch, Impfung, etc.) später gebracht, informieren die Eltern die Kindertagesstätte darüber. Trifft ein Kind unentschuldigt nach 9:00 Uhr in der Kindertagesstätte ein, besteht die Möglichkeit, dass die Gruppe außer Haus ist. Die Eltern müssen dann warten, bis die Gruppe wieder im Haus ist und sie ihr Kind der Erzieherin übergeben können.

In der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr ist Haus- und Mittagsruhezeit. Damit diese nicht gestört wird, können Kinder in diesem Zeitraum nicht abgeholt werden.

1. **Krankheit/Abwesenheit der Kinder**

Im Krankheitsfall bzw. bei Abwesenheit des Kindes wird die Kindertagesstätte bis 08:00 Uhr telefonisch informiert.

Die Eltern informieren die Kindertagesstätte zum Schutz aller Kinder und des Personals umgehend, wenn ihr Kind krank ist, an einer ansteckenden Krankheit leidet oder Kopfläuse hat. Sie sind im Sinne des §34 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, die Kindertagesstätte zu informieren, wenn ihr Kind und/oder Kontaktpersonen aus dem unmittelbaren Umfeld des Kindes an einer meldepflichtigen Infektionserkrankung erkrankt sind oder der Verdacht besteht.

Eine ärztlich attestierte Krankschrift oder Gesundschrift des Kindes ist für die Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte für alle nach §34 Infektionsschutzgesetz gelisteten Erkrankungen zwingend erforderlich.

Dazu zählen u.a.:

- Scharlach

- Röteln

- alle Durchfallerkrankungen

- infektiöse und eitrige Augenentzündungen

- offene Wunden

- akute Virusinfektion z. B. Bronchitis

- Drei-Tage-Fieber

- Pfeiffersches Drüsenfieber

- Poliomyelitis

- Zytomegalie

- Hand-Fuß-Mund Erkrankung

- Herpes und Hautausschläge

- Wurmerkrankungen

Gleiches gilt für Kopfläuse nach dem ersten Wiederholungsfall.

Kinder, die sich für die Erzieherin sichtbar unwohl und krank fühlen, Erbrechen, Durchfall oder o.g. Erkrankungen haben, gehören nicht in die Kindertagesstätte. Im Sinne des Kindeswohls müssen diese Kinder grundsätzlich umgehend aus der Kindertagesstätte abgeholt werden.

1. **Verpflegungsleistungen**

Die Kindertagesstätte gewährleistet die tägliche Versorgung der Kinder mit Frühstück, Mittagessen, Vesper und Getränken. Die Kinder, die eine Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden täglich haben, erhalten sämtliche Verpflegungsleistungen. Die Frühstücksversorgung entfällt für Kinder mit einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden täglich.

Die Frühstücks- und Vesperversorgung, sowie Getränke sind Bestandteil der Elternbeiträge.

Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist in der jeweils gültigen Mittagsversorgungssatzung der Gemeinde Schönefeld geregelt.

Aus hygienischen und rechtlichen Gründen werden mitgebrachte Speisen nicht angenommen.

Ausnahmen sind Kindergeburtstage und Feste, die für die Kinder und die Kindertagesstätte wichtige Ereignisse im Jahr sind und gern gemeinsam gefeiert werden. Unabhängig von den Verpflegungsleistungen der Kindertagesstätte können Eltern zu diesem besonderen Anlass Kuchen/Lebensmittel (keine Creme-, Sahne-, Eischnee- oder Puddingfüllung) mitbringen. Im Sinne der Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung müssen Herkunft sowie Zutaten, Inhaltsstoffe und Allergene des Kuchens/Lebensmittels jederzeit nachweisbar sein. Dafür ist ein Formular (über Gruppenerzieherin erhältlich) auszufüllen und zusammen mit dem Kuchen/Lebensmittel bei der Gruppenerzieherin abzugeben.

1. **Persönliche Gegenstände der Kinder**

Die persönlichen Gegenstände der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen (Bekleidung, Schuhe, Trinkflaschen, Nuckel, Kleinkindtrinkbehältnisse, etc.). Sind Erzieherinnen vertretungsweise in der Gruppe, kennen sie die Bekleidung, Schuhe und persönlichen Dinge der einzelnen Kinder nicht.

Aus Sicherheitsgründen sind im Bereich U3 (Kinder bis 3 Jahre) Schmuck (Ketten, Armreifen, Ohrringe und Ohrstecker), kleine Haarspangen, Kordeln an Bekleidung und Schuhwerk des Kindes und Handschuhe mit Verbindungsschnur verboten. Im Bereich Ü3 (Kinder von 3-6 Jahren) sind Halsketten, Ohrringe, Kordeln an Bekleidung und Schuhwerk des Kindes verboten. Es besteht Erstickungsgefahr!

Für mitgebrachtes Spielzeug, Bekleidungsgegenstände oder persönliche Gegenstände übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung.

Die Eltern stellen sicher, dass für ihr Kind in der Kindertagesstätte witterungsbedingte Bekleidung, bequeme Tagesbekleidung und Wechselwäsche vorhanden ist.

1. **Verhaltensregeln im Gebäude/auf dem Grundstück**

Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände und vor den Eingängen der Kindertagesstätte strengstens untersagt.

Müll ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Das Betreten der Funktions- und Gruppenräume mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.

Das Betreten der Küche und der Hauswirtschaftsräume ist untersagt.

Fahrräder, Kinderlaufräder und Kinderwagen sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen (sofern vorhanden) abzustellen. Diese Gegenstände sind eigenverantwortlich vor Diebstahl zu schützen. Die Kindertagesstätte übernimmt keine Haftung.

Das Abstellen von Kinderwagen, Autokindersitzen, Kindertransportmitteln in den Häusern, insbesondere in den Fluren, Garderoben oder auf den Verkehrs- und Rettungswegen ist verboten.

Auf dem Grundstück und in den Gebäuden der Kindertagesstätte ist aus Gründen der politischen Neutralität und Religionsfreiheit radikales Gedankengut, politische und religiöse Gesinnungen sowie Werbung diesbezüglich in Form von Bekleidung, Symbolen, Wort, Schrift und Bild verboten. Es besteht ein generelles Verbot für Kleidungsstücke, die mit verfassungsfeindlichen Symbolen bestückt sind oder nach der allgemeinen Anschauung mit extremistischen Einstellungen in Verbindung gebracht werden können.

Es besteht ein generelles Vermummungsverbot, dies gilt auch für Burka und Niqab.

1. **Ausflüge**

Externe Unternehmungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Leiterin der Kindertagesstätte. Kostenpflichtige ein- oder mehrtägige Kitaausflüge, Unternehmungen, Projekte, etc. sind nicht Bestandteil der Elternbeiträge. Anfallende Kosten sind von den Eltern zusätzlich zu finanzieren. Der Beschluss zu einer kostenpflichtigen Unternehmung muss in jeder Gruppe individuell und mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf gefasst werden.

1. **Medikamente**

In der Kindertagesstätte werden keine Medikamente an die Kinder verabreicht. Dies gilt auch bei chronischen Erkrankungen eines Kindes.

Die Verabreichung von Notfallmedikamenten als 1.Hilfe-Leistung bleibt davon ausgenommen. Die Eltern legen der Kindertagesstätte in diesem Fall einen Notfallplan und eine ärztliche Bescheinigung mit allen notwendigen Angaben zur Verabreichung (u.a. Dosierung) vor und ermächtigen das Personal der Kindertagesstätte schriftlich, die beschriebenen Maßnahmen durchzuführen und die Medikamente entsprechend zu verabreichen. Die Lagerung der Medikamente wird zwischen den Eltern und der Leitung der Kindertagesstätte individuell vereinbart.

Für die Prüfung der Haltbarkeit/Anwendbarkeit der Medikamente sind die Eltern verantwortlich.

1. **Beratungs- und Beschwerderecht**

Meinungen, Kritik oder Anregungen, sowie Unterstützung und Lob sind in der Kindertagesstätte willkommen. Diese Dinge sollten offen, sofort und sachlich angesprochen werden.

Die Eltern haben immer das Recht, das Gespräch zu suchen oder Beschwerde zu erheben, wenn sie mit Dingen nicht einverstanden sind.

Um die Aufsichtspflicht für die Kinder gewährleisten zu können, muss für diese Gespräche ein individueller Termin vereinbart werden. Beratungen und Beschwerden werden grundsätzlich nicht als Tür- und Angelgespräche durchgeführt.

Als erste Ansprechpartner sollten immer zuerst

- die jeweilige Gruppenerzieherin und

- die Leiterin der Kindertagesstätte gewählt werden und danach

- der Träger, die Gemeinde Schönefeld.

Instanzen außerhalb der Trägerhoheit sind:

- Elternsprecher

- Kita-Ausschuss

- der Landkreis Dahme-Spreewald – Amt für Kinder, Jugend und Familie sowie

- das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

1. **Kinderschutz/Gewährleistung des Schutzauftrages nach §8a i.V.m. §72a SGB VIII**

Das vorrangige Erziehungsrecht von Eltern wird von der Kindertagesstätte grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Sie unterstützt die bestmögliche Entwicklung von Kindern, indem sie die Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützt.

Kindeswohlgefährdung erfolgreich abzuwenden bedeutet auch, Kinder und Eltern zu beraten und zu unterstützen. Hinweise werden sehr ernst genommen.

In Verbindung mit dem § 72a SGB VIII fordert der Träger von allen Mitarbeiterinnen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs.1 Satz 2 BZRG ab.

1. **Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Hausordnung Personen/Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Die Hausordnung wurde mit dem Kitarat (Elternvertretergremium) inhaltlich abgestimmt und am … vom Kita-Ausschuss beschlossen.

Ich erkenne die Hausordnung der Kindertagesstätte an. Ich bin über das Infektionsschutzgesetz belehrt worden und erkläre mit meiner Unterschrift, der Mitwirkungs- und Meldepflicht gegenüber der Kindertagesstätte nachzukommen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschriften Personensorgeberechtigte/r